

Arbeitsrecht (Nr. 064/2006)

Versetzung: Neue Tätigkeit muss gleichwertig sein – Soziale Stellung nicht beeinträchtigen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Wenn im Arbeitsvertrag geregelt wurde, dass bei einer Versetzung die Tätigkeiten gleichwertig sein sollen, gilt dies auch hinsichtlich der Stellung in der „Betriebshierarchie“. Das LAG Köln stellt in einem Urteil klar, dass keine die soziale Stellung beeinträchtigende Versetzung vom Arbeitgeber vorgenommen werden darf.

Der Arbeitnehmer wurde im Dezember 2002 von seinem Arbeitgeber aus seiner Position als Fachreferent für Qualitätszirkel in den wissenschaftlichen Außenbereich versetzt. Von nun an war er als Pharmareferent tätig. Zuvor hatte er direkt der Geschäftsleitung unterstanden, jetzt musste er den Weisungen eines Regionalleiters folgen.

Im Arbeitsvertrag war jedoch die Klausel vereinbart worden, die eine Versetzung unter die Bedingung stellt, dass der neue Aufgabenbereich der Vorbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entspricht. Der Mitarbeiter fühlte sich aber unterfordert und in der Betriebshierarchie deutlich herabgestuft und zog vor Gericht. Die Richter teilten die Ansichten des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber musste also eine Versetzung auf das frühere Niveau vornehmen.

Eine der Vorbildung und den Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit müsse notwendigerweise auch auf gleichem Niveau in der Betriebshierarchie angesiedelt sein. Neben der Höhe der Vergütung habe sich der Arbeitnehmer auch die soziale Stellung erarbeitet.

Urteil des LAG Köln vom 22. Dezember 2004
Aktenzeichen: 7 Sa 839/04

Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten
vom 28. Februar 2006

28.02.2006